

Vertraulichkeit:

Vertraulich

-----  
VS-Nur fuer den Dienstgebrauch  
-----

aus: AUSWAERTIGES AMT

aus: BRUESSEL EURO

nr 2404 vom 17.05.2013,

an: AUSWAERTIGES AMT

Citissime

-----  
Fernschreiben (verschlusselt) an

eingegangen: 17.05.2013,

VS-Nur fuer den Dienstgebrauch

auch fue

-----  
Verfasser: Dr. (BMI)

Betr.: **Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Dapix (Format Datenschutz) am 29. und 30. April 2013 in Brüssel**

hier: EU-Datenschutzreform

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

- Zweite Beratung des Kapitel IV

8004/13 DATAPROTECT 35 JAI 246 MI 246 DRS 59 DAPIX 65 FREMP 35 COMIX 217 CODEC 688

8826/13 DATAPROTECT 50 JAI 313 MI 321 DRS 80 DAPIX 75 FREMP 44 COMIX 256 CODEC 896

6413/13 DATAPROTECT 15 JAI 100 MI 107 DRS 24 DAPIX 18 FREMP 11 COMIX 98 CODEC 332

6733/13 DATAPROTECT 21 JAI 131 MI 132 DRS 35 DAPIX 31 FREMP 16 COMIX 112 CODEC 399

Bezug: laufende Berichterstattung

--- Zur Unterrichtung ---

## I. Zusammenfassung

1. Die RAG Dapix setzte die zweite Beratung zur Datenschutzgrundverordnung (VO) fort. Grundlage war Dok. 8004/13 vom 27. März 2013 mit den überarbeiteten Kapiteln I bis IV der VO. Konkret beriet RAG Dapix Art. 28 bis 37 der VO.

2. Es ergab sich zu den Artikeln insgesamt erneut ein sehr differenziertes Meinungsbild. MS waren zwar mehrheitlich der Auffassung, dass der Vors.-Text grundsätzlich eine Verbesserung sei, hatten jedoch noch zahlreiche Änderungsvorschläge vor allem zu den Artikeln 28, 30, 33 und 34 der VO. MS begrüßten mehrheitlich zwar, dass in Art. 35 die Bestellung von Datenschutzbeauftragten nur optional vorgesehen werde, hielten jedoch ihre Prüfvorbehalte aufrecht. Teilweise legten MS zu den vom Vorsitz geänderten Texten neue Prüfvorbehalte ein. Die Zahl der Vorbehalte nahm insgesamt leicht zu.

3. DEU stellte seine Note (Dok. 6413/13 vom 13. Februar 2013) zur Änderung von Art. 38 (Verhaltensregeln) und zur Einfügung eines neuen Art. 38a (Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle) vor.

Unterstützung durch einzelne MS zeichnete sich für den Vorschlag zu Art. 38 ab (NLD, ITA, FIN, FRA, ESP und EST). Dennoch gab sich Vors. zurückhaltend, über die erfolgten Änderungen in Art. 38 hinaus weitere Änderungen vorzunehmen.

DEU-Vorschlag zu Art. 38a fand bei der Mehrzahl der MS keine Unterstützung. Vors. kündigte an, diesen nicht weiter berücksichtigen zu wollen. Stattdessen stellte Vors. in Aussicht, eine allgemeine Regelung aufzunehmen, wonach Unternehmen auch bei der Kontrolle der Verhaltensregeln einbezogen werden können.

## II. Im Einzelnen

Von allgemeiner politischer Bedeutung waren die Diskussionen zu folgenden Punkten:

---Art. 28 (Aufzeichnungen von Kategorien von Verfahrensaktivitäten)---

Mehrere MS begrüßten die Änderungen in Absatz 1 als den Verwaltungsaufwand minimierend (DNK, ITA, SWE, ESP, FIN, NOR, HUN, EST, SVN, CYP, DEU), sahen jedoch auch noch weiteren Klärungsbedarf, z.B. die Begrenzung auf "Kategorien" von Verarbeitungen (DNK, BEL, SVK), die Begriffsverwendung "Aufzeichnung" statt "Dokument" (NLD) oder die Aufzeichnung nur von "regelmäßigen" Empfänger-kategorien (DNK, POL, FRA, HUN).

DEU, POL, PRT, ITA, FIN, HUN und SVK sprachen sich für die Aufnahme der berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f aus. GBR war dagegen.

GBR, FRA, ESP, NOR, SVN äußerten Zweifel am Abs. 1 lit. g bzw. der dortigen Einfügung "general".

DNK, POL, FIN, SVK begrüßten die Sonderregelung für Auftragsdatenverarbeiter. GBR lehnte sie ab. DEU befürwortete sie für eigene Pflichten des Auftragsdatenverarbeiters.

Etliche Mitgliedstaaten zweifelten an der Eignung der Ausnahme in Absatz 4 für KMU (DNK, POL, DEU, PRT, NLD, ITA, FRA, FIN, HUN, LVA, SVK) und hatten Klärungsbedarf oder eigene Vorschläge zu Verarbeitungen, bei denen ein hohes Risiko unwahrscheinlich ist (DNK, ITA, DEU, GBR, FRA, ESP, BEL, NOR, HUN, LVA, ROU, SVN, CYP, CZE).

---Art. 29 (Co-Operation mit der Aufsichtsbehörde)---

Vors. hatte den Artikel u.a. auf DEU-Wunsch gestrichen. Hiergegen sprach sich kein MS aus.

---Art. 30 (Datensicherheit und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung)---

DEU sprach sich für die nähere Ausführung von Schutzzielen aus. Dies entspräche der Richtlinie 95/46/EG, dem Rahmenbeschluss 2007/977/JI und sei auch international anerkannt.

EST hielt strengere, verbindlichere Vorgaben für den öffentlichen Bereich für erforderlich.

FRA wies auf seine Note hin, die eine Standardsetzung durch die ENISA vorsehe. Vors., DEU, ESP, NLD, PRT, SVK und LUX konnten sich eine konsultative Einbeziehung der ENISA vorstellen, lehnten aber deren formelle Ermächtigung zur Standardsetzung in der Union ab.

DEU, FRA, ESP, DNK, ITA, NOR, SWE, GBR, PRT, SVK und CZE hielten die Konzeption von Datensicherheit in Absatz 1 und Vertraulichkeit in Absatz 2b für klärungsbedürftig. Vertraulichkeit sei ein Aspekt der Datensicherheit. Vertraulichkeit könne aber auch im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 95/46/EG als Verpflichtung der Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis verstanden werden.

DEU, ITA, NLD, NOR, SVK und LUX begrüßten Absatz 2a. DEU hielt die Aussage für verallgemeinerungsfähig, Art. 39 nenne Art. 23 und 30 lediglich exemplarisch.

GBR hingegen bezweifelte den Nutzen.

FRA, ITA erklärten einen Prüfvorbehalt zum Konzept pseudonymer Daten in Art. 30 Abs. 1, GBR sah hierzu erneut weiteren Regelungsbedarf.

DNK, NLD, LUX lehnten die Streichung der KOM-Ermächtigung in Absatz 3 und 4 ab, während DEU, ROU, GBR, SWE, SVK, CZE diese begrüßten. AUT erklärte, wer sich auch immer mit der Erstellung konkreter Regelungen befasse, müsse international anerkannte Standards wie die Common Criteria beachten.

---Art. 31 (Meldung einer Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde)---

DEU, BEL, SWE, DNK, FRA, ITA, NLD, SVK, PRT, CYP sprachen sich für eine einheitliche Regelung mit der Meldepflicht nach der E-Privacy-Regelung aus, wobei die E-Privacy-RL der Verordnung folgen sollte.

DEU, NLD, FRA, FIN sprachen sich für die Einführung eines Schwellenwertes "schwerwiegende Beeinträchtigungen" wie in EG 67 aus.

BEL, ESP, POL, DNK, ITA wünschten eine stärker risikoorientierte Ausrichtung. ROU hielt eine Unterscheidung in schwere und weniger schwere Verstöße für notwendig.

DEU, GBR, NOR, NLD, PRT, FIN sprachen sich gegen eine feste Frist und für "undue delay" aus. SWE, SVN, DNK, CYP begrüßten die 72 Stunden-Frist für allgemeine Informationen.

DEU, PRT sprachen sich für die Aufnahme einer Regelung gegen eine Selbstbeziehung (nemo ipso accusare) aus. CZE hielt hierzu eine Klärung durch den JD des Rates für notwendig.

SWE, DNK, ITA, NLD, ESP begrüßten Absatz 1a, POL war dagegen.

DEU, SWE, FIN begrüßten den Gedanken in Absatz 3a, der aber nicht nur bei lit. f gelte.

ROU, DEU, GBR, POL sprachen sich für die Streichung von Absatz 5 und 6 aus, SWE, ITA, NLD, ESP, PRT für die Streichung nur von Absatz 5.

KOM erklärte einen Vorbehalt zu den Änderungen in Art. 31.

---Art. 32 (Meldung von Datenschutzverletzungen gegenüber dem Betroffenen)---

DEU, ITA sprachen sich für eine einheitliche Schwelle bei Art. 31 und 32 aus.

BEL, ESP befürworteten auch hier einen risikobasierten Ansatz.

DEU sprach sich dafür aus, von einer Meldung an Betroffene abzusehen, solange die Sicherheitslücke fortbesteht oder die Strafverfolgung gefährdet würde.

DEU hinterfragte bei Absatz 3 lit. d das Verhältnis zu Art. 21, DNK die Reichweite. KOM hielt zumindest einen gleichen Wortlaut für nötig.

GBR genügte ein bloßes "öffentliches Interesse". FRA, CZE befürworteten die Aufnahme. SVK hielt Absatz 3 lit. b und c für klarstellungsbedürftig.

ITA, FRA legten einen Vorbehalt zur Formulierung "pseudonyme Daten" ein. DEU, DNK, CZE, ESP hielten Absatz 4 für entbehrlich, ITA, AUT befürworteten ihn, falls Absatz 3 lit. b bleibe.

KOM meinte, der Absatz könne zu Art. 53 verschoben werden.

DEU, IRL, NLD, DNK, GBR, SWE, ESP sprachen sich für die Streichung der Absätze 5 und 6 aus.

---Art. 33 (Datenschutzfolgenabschätzung)---

ESP kritisierte den Gesamtansatz bei Artikel 33 und 34. Dies führe zu einem erheblichen Aufwand bei nur ungewissem Ertrag. Wichtiger sei es für Transparenz zu sorgen.

Vors. hielt am Konzept fest, weil es vom JI-Rat im März 2013 abgedeckt sei.

DEU begrüßte das Abstellen in Absatz 1 auf "specific risks" wie in der Richtlinie 95/46/EG.

FRA verwies auf den Risikoansatz in seiner Note Dok. 8826/13 vom 23. April 2013.

EST, CZE unterstützten eine einheitliche Definition des Risikos.

BEL, NLD sprachen sich für eine Klärung in einem Erwägungsgrund aus. BEL, PRT, EST, CZE befürworteten ein Absehen von Art. 33 bei Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

DEU, SWE, ITA, DNK sprachen sich gegen die Aufnahme des Auftragsdatenverarbeiters aus.

DEU sprach sich für abschließende, allgemein formulierte Buchstaben aus und schlug andere Risikoklassen vor (Profilbildung, schützenswerte Daten, eingriffsintensive Verarbeitung, tiefgreifende Folgen).

BEL hielt den Vorschlag zu Absatz 2 lit. a als zu schwach an, SWE sah weiteren Klärungsbedarf.

DEU, SWE, ITA, DNK, SWE, LUX sprachen sich gegen weitere Abstufungen der besonderen Arten personenbezogener Daten in Absatz 2 lit. b aus.

GBR hielt Absatz 2 lit. c für nicht technikneutral.

CZE, SVK hinterfragten den Begriff "on a large scale".

NLD hatte Bedenken zu Absatz 2 lit. d.

ITA sah in Absatz 2 lit. e zusätzliche Flexibilität.

BEL, POL, CZE, LUX, SVK sprachen sich für europäische Listen aus. FRA verwies auf seine o.g. Note. EST war für eine Liste in der Verordnung. NLD sah darin mehr Rechtssicherheit, aber Gefahr der Isolation von gesellschaftlichen Entwicklungen. GBR unterstützte Listen, war aber gegen die Einbeziehung in das Kohärenzverfahren.

DEU wandte sich dagegen, die Aufsichtsbehörden bzw. den Europäischen Datenschutzausschuss formell zu ermächtigen, über das Erstellen von Listen den Anwendungsbereich des Art. 33 zu bestimmen.

DEU, SWE, DNK, GBR, CZE sprachen sich bei Absatz 4 für die Streichung aus.

DEU setzte sich für eine geeignete Veröffentlichung der Folgenabschätzung aus.

DEU, SWE, DNK begrüßten die Änderungen in Absatz 5, GBR sah eine Belastung der Parlamentsarbeit.

DEU, SWE, DNK, GBR, CZE sprachen sich für die Streichung von Absatz 6 und 7 aus.

KOM legte Vorbehalt gegen Änderungen ein.

---Art. 34 (Vorab-Konsultation)---

DEU sprach sich gegen eine generelle Vorab-Genehmigung aus, warb aber wie BEL dafür, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, dies im öffentlichen Bereich in bestimmten Fällen vorzusehen. Freigabeverfahren seien in verschiedenen Bundesländern etabliert.

FRA, ESP, PRT regten an, über das System insgesamt nachzudenken.

CZE, SVN plädierten für die Streichung des Auftragsverarbeiters in Absatz 2.

DEU setzte sich dafür ein, als Anreiz für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorzusehen, die Vorab-Konsultation grds. entfallen zu lassen und nur im Zweifelsfall vorzusehen, wie es Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen sei.

ITA, NLD, DNK, DEU, EST bemängelten die unklaren Rechtsfolgen der Beratungspflicht der Aufsichtsbehörde.

BEL, SVK sahen in Absatz 3a eine verkappte Vorab-Genehmigung.

CZE bezweifelte die Anwendbarkeit auf den öffentlichen Bereich.

FRA war für bindende Aussagen im öffentlichen und unverbindliche im privaten Bereich.

GBR, EST wünschten eine Klarstellung, wann zu konsultieren ist.

Absatz 6 sahen DEU, DNK durch Art. 53 als abgedeckt an.

Absatz 7 unterstützten DEU, DNK mit Blick auf alle Gesetze, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen. CZE sah eine Doppelung zu Art. 52 Abs. 1 lit. f.

DEU, NLD, EST unterstützten die Streichung der Absätze 8 und 9, CZE die Streichung von Absatz 8.

---Art. 35 (Bestellung eines Datenschutzbeauftragten)---

DEU begrüßte die Bestellung von Datenschutzbeauftragten, anerkannte aber das Votum im JI-Ministerrat im März für ein optionales Modell.

NLD, GBR, EST, SVK, POL, ESP, FRA, ITA begrüßten das optionale Modell.

DEU, DNK hinterfragten, welche Möglichkeiten Art. 35 Abs. 1 für die Ausgestaltung des Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Recht belasse. DEU sei wichtig, sein System beibehalten zu können.

ESP zweifelte an der Notwendigkeit ausgestaltungender Regelungen bei einem optionalen Modell.

RD Rat erklärte, zusätzliche Anforderungen der Mitgliedstaaten seien nicht möglich, wenn sie mit der Verordnung inkompatibel wären. Konkretere Regelung wären in den Grenzen des Art. 1 Abs. 3 zulässig, sofern die Datenverkehrsfreiheit unberührt bliebe.

SVK, DEU waren für die Möglichkeit eines Datenschutzbeauftragten einer Unternehmensgruppe.

CZE wünschte eine Definition des Datenschutzbeauftragten.

DEU verwies darauf, dass Art. 35 gegenüber der DEU-Rechtslage einige Lücken aufweise. So seien z.B. Verschwiegenheitspflichten, Zeugnisverweigerungsrecht, Amtsdauer und Kündigungsschutz nicht geregelt.

POL sprach sich grds. für das Erfordernis der Vorstrafenfreiheit in Absatz 5 aus.

PRT verwies auf nur einschlägige Vorstrafen.

EST meinte, MS hätten ggf. kein Absatz 7 entsprechendes System im nationalen Recht, NOR war für die Streichung, PRT für den Erhalt, SVK meinte, es sei auf Art. 37 zu verweisen, FRA erklärte einen Vorbehalt.

NLD hinterfragte, ob nach Absatz 8 der Datenschutzbeauftragte eine natürliche Person sein müsse.

GBR, SVK waren für die Streichung von Absatz 5, GBR auch für die Streichung von Absatz 7 und 8. SVK.

DNK war für die Streichung von Absatz 9.

FIN und CZE fragten, was das "at any time" in Absatz 10 bedeute.

KOM bekräftigte ihren Vorbehalt zur lediglich optionalen Ausgestaltung des Datenschutzbeauftragten.

---Art. 36 (Stellung des Datenschutzbeauftragten)---

GBR, ESP sprachen sich für die Streichung aus.

DNK wünschte nicht zu detaillierte Regelungen.

PRES sprach sich für Erhalt aus, da Mindestanforderungen nötig seien, für das Anknüpfen von Anreizen.

DEU wies darauf hin, dass Absatz 3 unklar formuliert sei. Es klinge so, als gewährleiste der für die Verarbeitung Verantwortliche die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten. Diese bestehe aber auch gegenüber der Leitungsebene des Datenverarbeiters.

---Art. 37 (Aufgaben des Datenschutzbeauftragten)---

DEU wünschte eine Erstreckung des Absatz 1 lit. a und b auf sonstige Vorschriften über den Datenschutz an Stelle der Begrenzung nur auf die Verordnung.

Vors. fragte DEU, ob seiner Meinung nach, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bei Art. 79 Absatz 2 strafmildernd oder -schärfend zu berücksichtigen sei. DEU sprach sich für eine strafmildernde Wirkung aus und erläuterte dies.

---Art. 38 (Verhaltensregeln)---

DEU stellte seine Note zu Art. 38 und Art. 38a vor und beantwortete Fragen.

Unterstützung durch einzelne MS zeichnete sich für den Vorschlag zu Art. 38 ab (NLD, ITA, FIN, FRA, ESP, EST). NDL unterstrich Bedürfnis nach einer Anerkennung nationaler Kodizes. NLD, ITA, ESP, EST hoben Aspekt der Rechtssicherheit für Unternehmen hervor. FRA, ITA, NLD forderten stärkere Einbindung der nationalen Aufsichtsbehörden, FRA kann sich stärkere Rolle des EU-Datenschutzausschusses vorstellen.

Vors. gab sich zurückhaltend, über die erfolgten Änderungen in Art. 38 hinaus, weitere Änderungen vorzunehmen.

MS äußerten sich grundsätzlich kritisch zum Vorschlag zu Art. 38a und dem DEU-Vorschlag zur Einrichtung von Freiwilligen Selbstkontrollen (PRES, KOM, PRT, FRA, GBR, CZE). Die Kritik bezog sich auf die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse und die insoweit nur noch subsidiäre staatliche Aufsicht. Einzelne Mitgliedstaaten sahen im Grundsatz eine Chance darin, die Unternehmen auch bei der Kontrolle der Durchsetzung der Kodizes zu beteiligen (NLD, ITA, EST, ESP). PRES kündigte an, den dazu im überarbeiteten Entwurf gemachten Vorschlag noch einmal zu prüfen, machte aber zugleich deutlich, dass sie den DEU-Vorschlag als zu weitgehend erachte.

Im Auftrag

 (BMI)